

Vorausrechnung / provisorische Rechnung

Der in der Vorausrechnung ausgewiesene Rechnungsbetrag basiert auf den Steuerfaktoren der letzten definitiven Veranlagung, d.h. in der Regel auf dem Steuerjahr 2018.

Sollten sich Ihre Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse zwischenzeitlich wesentlich verändert haben, empfehlen wir Ihnen, Ihre Vorauszahlung entsprechend anzupassen.

Definitive Rechnung

Die definitive Rechnungsstellung kann erst nach Ablauf der Steuerperiode, d.h. nach dem Einreichen Ihrer Steuererklärung 2020, im Laufe des Jahres 2021 erfolgen.

Fälligkeitstermin

Die Gemeindesteuern, inkl. Feuerwehersatzabgaben und Kirchensteuern, sind bis 31. Dezember des Steuerjahres zu bezahlen.

Endet die Steuerpflicht infolge Wegzug ins Ausland, werden die Steuern sofort fällig; im Todesfall 30 Tage nach definitiver Rechnungsstellung.

Vergütungszins

Auf Steuerbeträgen, die im Steuerjahr vor dem Fälligkeitstermin bezahlt werden, wird grundsätzlich ein Vergütungszins von 0.4% gewährt.

Die Verzinsung ist allerdings auf Vorauszahlungen bis zu einer Höhe von maximal 120% der tatsächlich geschuldeten Steuern des jeweiligen Steuerjahres begrenzt.

Verzugszins

Nach Ablauf des Fälligkeitstermins wird auf den Mehrbetrag zwischen geleisteter/n Zahlung(en) und tatsächlich geschuldeten Steuern ab dem 1. Januar 2021 ein Verzugszins von 4% erhoben.

Kein Verzugszins wird berechnet, wenn die provisorische Rechnung vollständig und fristgerecht vor dem Fälligkeitstermin (31. Dezember 2020) bezahlt worden ist und wenn die definitive Rechnung ebenfalls vollständig und innert 30 Tagen beglichen wird.

Guthaben

Entsteht mit der definitiven Rechnung ein Guthaben zu Ihren Gunsten, wird dieses Guthaben bis zur definitiven Rechnung verzinst und valutagerecht dem Folgejahr gutgeschrieben.

Guthaben können nur dann und auf Antrag ausbezahlt werden, wenn zum Zeitpunkt der Antragsstellung keine offenen Steuerforderungen vorliegen.

Rechtsmittel

Für die Gemeindesteuern ist die Staatssteuerveranlagung verbindlich.

Gegen die Gemeindesteuerrechnung können die Steuerpflichtigen ihre Rechte mit den Einsprache-, Rekurs-, Beschwerde- und Revisionsmöglichkeiten wahren, die gegen die Veranlagung der Staatssteuer nach §§ 122 bis 132 StG bestehen. Einsprachen sind innert 30 Tagen nach Erhalt der kantonalen Veranlagung schriftlich an die Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft, 4410 Liestal, zu richten.

Beanstandungen, die sich nicht gegen die materielle Veranlagung richten, sondern lediglich die Berechnung des Steuerbetrags, des Vergütungs- oder Verzugszinses resp. deren Erhebung betreffen, können mittels Einsprache beim Gemeinderat geltend gemacht werden. Die Einsprache hat schriftlich innert 30 Tagen nach Erhalt der Gemeindesteuerrechnung zu erfolgen. Gegen den Einsprache-Entscheid des Gemeinderates steht die Rekursmöglichkeit im Sinne von § 124 StG an das kantonale Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Steuergericht, offen.

Einsprachen gegen die Feuerwehersatzabgabe sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung ebenfalls an den Gemeinderat zu richten. Einsprachen gegen die Kirchensteuern sind direkt bei der zuständigen Kirchgemeinde einzureichen.

➤ *Durch die Ergreifung eines Rechtsmittels wird die Fälligkeit der Steuern nicht hinausgeschoben.*

Kontoauszüge/Einzahlungsscheine

Auskünfte über geleistete oder ausstehende Zahlungen zur Gemeindesteuer erhalten Sie unter der Telefonnummer 061 725 23 23. Wenn Sie weitere Einzahlungsscheine benötigen, können Sie diese per Mail an steuern@therwil.ch bestellen.

- Bitte beachten Sie, dass auf Grund der automatisierten VESR-Erfassung nur für das betreffende Steuerjahr vorgedruckte Einzahlungsscheine verwendet werden dürfen.

Steuererklärung/Veranlagungsverfügung

Bei allfälligen Fragen zur Veranlagung wenden Sie sich bitte direkt an die für Ihren Buchstaben zuständige Person:

A – F	Hansjörg Kunz	Telefon 061 725 22 18
G – K	Manon Weber	Telefon 061 725 23 23
L – N	Caroline Winkler	Telefon 061 725 22 29
O – S	Fabian Blaser	Telefon 061 725 22 19
T – Z	Anja Boog-Schwyzler	Telefon 061 725 22 20

Informationen

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.therwil.ch.

Zinssätze 2020

Vergütungszins	0.40 %
Verzugszins	4.00 %

Steuerfuss/-sätze 2020 Gemeindesteuer

	Einkommen	Vermögen
<i>Natürliche Personen</i>		
von der normalen Staatssteuer	52 %	52 %
<i>Juristische Personen</i>		
vom steuerbaren Ertrag/Kapital	4.7 %*	0.055 %
*Holding- und Domizilgesellschaften siehe § 206 StG BL (SV 17) Mindestbetrag CHF 165.- (Kapitalsteuer) quotenmässige Aufteilung bei mehreren Steuerdomizilen		
Feuerwehersatzabgabe		
vom steuerbaren Einkommen	0.35 %	
Mindestbetrag CHF 50.—, Abzug pro Kind CHF 10.—(anteilmässig an die Steuerpflicht) für Einwohner/innen vom 22. bis zum 45. Altersjahr =		
	Jahrgänge 1998 – 1975	
Röm.-kath. Kirchensteuer		
von der normalen Staatssteuer	7 %	7 %
Evang.-ref. Kirchensteuer		
vom steuerbaren Einkommen/Vermögen	0.5 %	0.09 %
Höchstbetrag: 15 % der normalen Staatssteuer (brutto) Abzug pro Kind CHF 75.—		
Kapitalabfindungen: 1/5 vom Satz «Einkommen»	0.1 %	
Christ.-kath. Kirchensteuer		
vom steuerbaren Einkommen/Vermögen	0.6 %	0.1 %
Höchstbetrag: 15 % der normalen Staatssteuer (brutto) Abzug pro Kind CHF 60.—		
Kapitalabfindungen: 1/5 vom Satz «Einkommen»	0.12 %	

s.e.&o.